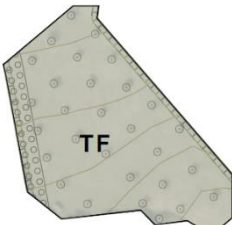


**fettgedruckt:** zwingend auszufüllen

<b>Maßnahmenblatt A/E-1 - 9.Ä TF 1.4</b>			
<b>„Streuobstbestand im Komplex mit extensiv genutztem Grünland“</b>			
<b>Planungsvorhaben</b> Aufstellung: Stadt Ochsenfurt "9. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes `Spitaläcker`", Hohestadt		<b>Planungsträger / Vorhabenträger – Eigentümer / Verantwortlicher</b> Stadt Ochsenfurt – Kneipp GmbH	
		<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>A/E-1 - 9.Ä TF 1.4</b>	
<b>Zusatz-Code</b> <b>A</b>	Maßnahmentyp:  (Zusatzindex):	V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme G = Gestaltungsmaßnahme / grünordnerische Maßnahmen W = Waldersatz (ausschließlich nach Waldrecht) FFH = Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF = funktionserhaltende Maßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
<b>Lage und Beschreibung der Maßnahmenfläche</b>			
<b>Gemeinde</b> Stadt Ochsenfurt	<b>Gemarkung</b> Hohestadt	<b>Flur / Flurstück</b> - / Teilfläche von 410/2	<b>Gesamtfläche</b> TF 1.6 innerhalb des Geltungsbereichs 2.255 m <sup>2</sup> (25% Anrechenbarkeit in der Kompensationsbilanz 1.127 m <sup>2</sup> )
Detail-Lageplan Nr. Pikto Ausgleichsmaßnahme  A/E-1- 9.Ä TF 1.4  anteilig auf 410/2  ANLAGE: LAGEPLAN AUSGLEICHSFLÄCHEN M 1:1000, 13.09.2022		 <p><b>Konflikt</b> Für die Ausweisung o.g. Gewerbegebiets mit einer GRZ von 0,8 innerhalb der Baugrenze wurden in der KAT I potentielle Flächenverluste von 22.030 m<sup>2</sup> und in der KAT II potentielle Flächenverluste von 12.205 m<sup>2</sup> angesetzt. Der gem. `Leitfaden 2013` ermittelte flächenmäßige Kompensationsbedarf beträgt gesamt 18.814 m<sup>2</sup>. Dem gegenüber steht eine Ausgleichsfläche von gesamt 17.310 m<sup>2</sup> mit 9 Teilflächen (TF) mit einer Anrechenbarkeit in der Kompensationsbilanz von 18.763 m<sup>2</sup>.</p>	
<b>Planungsträger / Vorhabenträger – Eigentümer / Verantwortlicher</b> Stadt Ochsenfurt – Kneipp GmbH Gem. § 16 Abs. 4 BNatschG ist: „Verantwortlich für die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger“			
<b>Ausgangs-Biotoptyp(en)</b> Biotop- und Nutzungstyp B 431 „Streuobstbestände im Komplex mit intensiv bis extensiv genutztem Grünland“, junge Ausprägung (Bestandsalter < 25 Jahre) mit GW: 9 (mittel) gem. BayKomV (2013) auf frischem bis mäßig trockenem Standort.		<b>Ziel-Biotoptyp(en)</b> Biotop- und Nutzungstyp B 432 „Streuobstbestände im Komplex mit <del>intensiv bis</del> extensiv genutztem Grünland“ (i.S. G 214), mittlere bis alte junge Ausprägung (Bestandsalter => 25 Jahre) mit GW: 10 (mittel) gem. BayKomV (2013) auf frischem bis mäßig trockenem Standort. <u>Zusätzlich:</u> maßgeblich für die zukünftigen (Pflege-)Maßnahmen sind `die Ziele des Naturschutzes`. Des Weiteren werden mindestens zwei Habitat-Strukturen angelegt.	
<b>Ziel und Beschreibung der Maßnahme</b>			
<b>Entwicklungsziel:</b> Mit den auferlegten (Pflege-)Maßnahmen zum Bestandserhalt, die sich fortan an `den Zielen des Naturschutzes` orientieren, ist der vorhandene Gehölzbestand und das vorhandene Grünland i. S. des Biotop- und Nutzungstyp B 432 „Streuobstbestände im Komplex mit <u>extensiv</u> genutztem Grünland“ weiterzuentwickeln und langfristig als Biotopelement zu sichern.			
<b>Maßnahmenkonzept:</b> <b>standörtliche Gegebenheiten:</b> Vornutzung: Mit Errichtung der ersten Firmengebäude durch die Kneipp GmbH im Jahre 1998 ist anzunehmen, dass auch ab dieser Zeit im Halbrundgürtel über Ost-Süd-West eine natürliche Vegetation aufwachsen konnte, die sich auf TF 1.4 als ein Dauergrünland (Klasse: Molinio-Arrhenatheretea-Gesellschaft (Kulturgras-/Wirtschaftsgrünland)) mit einem Kern-/Streuobstbestand (30 Sorten, Kronenansatz rd. 1,5 m; angelegt Anfang 2013 als lokales Nachhaltigkeitsprojekt auf Initiative der Kneipp GmbH) darstellt. Die Kern-/Streuobstbäume wurden untereinander in einem Abstand zwischen 7 bis 10 m gepflanzt. Gemäß Luftbildinterpretation wurden zum Jahr 2021 rd. 26 vitale Kern-/Streuobstbäume gezählt, was für diese Fläche ausreichend ist. In den Jahren zuvor unterlag die Fläche langjährig einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftung			

*Tier- und Pflanzenarteninventar: regional bedeutsames Vogelschutzgebiet 622-471 (SPA) „Ortolangebiete um Erlach und Ochsenfurt“ (Managementplan Ok. 2019), dass weitere Vogelarten berücksichtigt wie: Wespenbussard, Rohrweihe, Mittelspecht, Neuntöter – Hier wird bzgl. einem Arterhalt auf notwendige u.a. „struktureiche Offenlandausprägungen in Verbindung mit Altholzbeständen“, auf „vielgestaltige verzahnte, struktur-/insektenreiche Gehölz-Offenland-Komplexe“, auf „Streuobstbestände“ verwiesen.*

*Neben vielen anderen Vogelarten, wurden an saP-Relevanten nachgewiesen: Dorngrasmücke, Goldammer, Gelbspötter, Gartenrotschwanz, Grünspecht, Bluthänfling, Nachtigall, Neuntöter, Stieglitz (Waldvögel bzw. Gehölz-/Baumbrütend) sowie Haussperling (Siedlungsvogel bzw. Gebäudebrüter), Feldlerche (Feldbrütend) (saP vom 23.11.2021).*

*> Relevant ist also der Erhalt und die Schaffung der charakteristischen Pflanzengesellschaften des Offenlandes.*

## **ERHALT BZW. WEITERENTWICKLUNG „Streuobstbestände im Komplex mit extensiv genutztem Grünland“**

### **Initialmaßnahmen:**

*Anfänglich ist folgendes zu überprüfen:*

*Fertigstellungs- und Entwicklungspflege i. d. R. bis zum ca. 6. - 8. Jahr, d.h. nach einem ersten Pflanzschnitt erfolgt ein jährlicher fachgerechter Erziehungsschnitt.*

*- Je bestehendem Kern-/Streuobstbestandbaum ist zu überprüfen, ob noch ein Erziehungsschnitt erforderlich ist oder ob bereits mit der Unterhaltspflege eingesetzt werden kann.*

*- Gemäß Luftbildinterpretation wurden zum Jahr 2021 rd. 26 vitale Kern-/Streuobstbäume gezählt, was für diese Fläche ausreichend ist.*

*Wird bei Überprüfung der Verlust einer dieser 26 Kern-/Streuobstbestandbäume festgestellt ist dieser wie folgt zu ersetzen:*

### **NACHPFLANZUNGEN:**

*Sind fachgerechte Nachpflanzungen von Streuobstbäumen erforderlich gilt:*

*- Obstbäume: Hochstamm, Kronenansatz bei mind. 180 cm, bestenfalls veredelt auf `Sämlingsunterlage`, mind. 3 x verpflanzt, Ballen/ Co. mind. 14 – 16 cm Strammumfang. Regionaltypische Sorten.*

*- Baumschulware, Qualitäts- und Herkunftsnachweis durch Lieferschein*

*Für die richtige Auswahl kann auf die Beratung oder ggf. Informationsunterlagen z. B. vom Amt für ländliche Entwicklung Unterfranken, der Regierung von Unterfranken, unter z. B. [www.streuobst-mainfranken.de](http://www.streuobst-mainfranken.de) oder einem regionalen, bestenfalls Biobetrieb wie z. B. Karl-Josef Preisig, 97225 Zellingen zurückgegriffen werden. Gute Tipps bietet die bay. LfL-Information „Streuobst Pflegen-Erhalten-Bewirtschaften“ (5/2012).*

*Vormerken:*

*> Der Nachweis / Lieferschein der nachgepflanzten Streuobstbäume ist in den Akten vorzuhalten.*

*Zwecks einer ausreichenden Durchsonnung sind Streuobstbäume mit einem Mindestabstand von untereinander 8 m bis 10 m zu setzen.*

### **Unterhalt Streuobstbäume:**

#### Unterhaltspflege:

*Zur Lebensverlängerung herangewachsener wertvoller Altbaumbestände ist je nach Bedarf der verschiedenen Baumarten in unregelmäßigen Zeitabständen (alle 5 - 8 Jahre) ein für Streuobstbäume fachgerechter Instandhaltungs- bzw. Verjüngungsschnitt erforderlich.*

*Für alte Bäume extensiver Landsorten ist dieser Pflegeschnitt allerdings meist nicht angebracht, ggf. sogar negativ hinsichtlich der Vitalität.*

*Der günstigste Schnittzeitpunkt liegt i. d. R. zum Ausgang des Winters im März (nicht bei Frost), wenn die Bäume bereits zu treiben beginnen (Wundheilung / Spätfrostgefahr <-5°C).*

*Vom Schnitt auszunehmen sind besetzte Höhlenbäume.*

*Allgemein: Fachgerechte Pflege der Gehölzpflanzungen gemäß der aktuellen Ausgabe: ZTV Baumpflege „Zusätzlich Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege“ der FLL.*

*Schnitt- und Rodungsmaßnahmen an Gehölzen i. S. des § 39 BNatSchG dürfen grundsätzlich nur außerhalb der Vogelschutzzeit zwischen dem 1. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden.*

Gesundes Schnittgut kann an geeigneter Stelle zum Aufbau einer Benjes-Hecke verwendet werden.  
Im Streuobstbestand könnten Insekten-/Vogelnisthilfen (z. B. [www.schwegler.de](http://www.schwegler.de)) angebracht werden.

### **Unterhalt extensives Grünland:**

Vorgesehen ist eine 1 - 2-schürige tierschonende Mahd mit der Entfernung des Mahdguts.

Regelungen zur Mahd:

- Erster Schnitt ab dem 1. Juli.
- Fakultativ ein zweiter Schnitt ab Mitte September / Oktober der sich i. d. R. am Aufwuchs orientiert.  
Bei Stabilisierung des Entwicklungsziels kann ggf. auch mal nur ein erster Schnitt oder auch ein 2-jähriges Pflegeintervall genügen (Untersuchungen von WAGNER 2002).
- Das Mahdgut ist immer zeitnah zu entfernen.
- Eine Heugewinnung ist zulässig.

Belassen von Rückzugshabitaten:

> von dem 1. Schnitt ist ein Teilbereich von rd. 10 % als Rückzugshabitat auszunehmen - Dieser Teilbereich bleibt überjährig bestehen! Erst im Folgejahr wird dieser Teilbereich mit dem 1. Schnitt wieder mit gemäht > Dafür ist ein anderer Teilbereich für den überjährigen Stand auszunehmen usw. (Rotationsmahd / überstehende, wandernde Altgrasbestände).

In einem der Gewerbefläche angrenzenden unteren Teilbereich der Streuobstwiese kann ein Wandelweg zwischen den Streuobstbäumen gemäht werden um z. B. Besuchern oder sonstigen Interessierten Gelegenheit zur `Naturbeobachtung`, `Entspannung` oder dgl. zu geben (vgl. TF 1.5).



Lorenz, k.s.8/22



[www.hikr.org](http://www.hikr.org)

### **Herstellung 2 HABITAT-STRUKTUREN**

1 Totholzhaufen / Benjes Hecke

1 Steinriegel / Lesesteinhaufen

### **ERHALT BZW. WEITERENTWICKLUNG**

- Eine detaillierte Ausarbeitung für die Ausführung und die Pflegemaßnahmen ist nicht erforderlich. Für die Ausführung genügt der obige Beschrieb mit seinen Hinweisen.

**Gesamtumfang der Maßnahme 2.255 m<sup>2</sup>**

### **Herstellungszeitraum / Anzeige der Maßnahme**

Die Herstellung mit abschließender Umsetzung der Maßnahme erfolgt gem. der Beschlussfassung / dem Zulassungsbescheid.

Die Fertigstellung ist der Unteren Naturschutzbehörde am LRA Würzburg anzuzeigen (i. S. § 10 Abs. 1 BayKompV). Eine Dokumentation (Nachweise / Fotos / dgl.) zur Umsetzung ist in den Akten vorzuhalten.

### **Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der Maßnahme**

Unterhaltspflege dauerhaft:

- Die Unterhaltspflege ist dauerhaft in o. g. Weise durchzuführen.

Unterhaltspflege ab dem 26. Standjahr: i. S. des § 10 BayKompV darf die Verpflichtung zur Durchführung der notwendigen Pflegemaßnahmen i. d. R. 25 Jahre nicht überschreiten (gilt nicht für Behörden). D.h. die Pflanzung kann der natürlichen Entwicklung und Sukzession bzw. Selbstregulierung überlassen werden.

Die Entbindung zur Verpflichtung der Durchführung notwendiger Pflegemaßnahmen entbindet jedoch nicht von der dauerhaften Unterhaltung gem. der Beschlussfassung / dem Zulassungsbescheid.

**Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG bzw. § 10, Abs. 1 BayKompV (2013))**

Die für die Ausgleichsfläche/-maßnahme „A/E-Fläche 1 - 9. Ä.“ und „A/E-Fläche 2 - 9. Ä.“ ausgewiesene Fläche muss so lange zur Verfügung stehen, solange der Eingriff wirkt. Der Unterhaltungszeitraum ist der Beschlussfassung / dem Zulassungsbescheid zu entnehmen.

**Vorgesehene Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG bzw. § 11, Abs. 1 BayKompV (2013))**

Die Art und Weise der Sicherung ist der Beschlussfassung / dem Zulassungsbescheid zu entnehmen. Die Ausgleichsfläche/-maßnahme „A/E-Fläche 1 - 9. Ä.“ und „A/E-Fläche 2 - 9. Ä.“ werden an das LfU-Ökoflächenkataster gemeldet - Die Teilfläche TF 1.4 ist hierin enthalten.

**Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen**

Regelung und Überprüfung durch die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Würzburg.

Darstellung mit Erläuterung (Fotos / Planausschnitt / dgl.)

Der Ziel-Biototyp als mittlere bis alte Ausbildung entspricht dem Ausgangs-Biototyp in noch junger Ausprägung. gemäß Ortsbegehung am 9. September 2021, Büro Lorenz k.s.:



Anmerkungen /